Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch [1]

(Vom 14. September 1978)[2]

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 5 und Schlusstitel Art. 52 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

beschliesst:

I. Titel:

Zuständige Behörden und Verfahren

1. Abschnitt: Gerichtsbehörden

§ 1 [3] I. Einzelrichter

[1] Der Einzelrichter entscheidet im summarischen Verfahren auf Grund des Zivilgesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes[4] folgende Fälle:

1. Aus dem Personenrecht
a) vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit (Art. 28c-e ZGB)
b) Klagen auf Gegendarstellung ohne Überweisungsmöglichkeit ins ordentliche Verfahren und ohne Beschränkung der Beweismittel. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 28 I ZGB)
c) Verschollenerklärung einer Person (Art. 35 ZGB)
d) Bereinigung einer Eintragung im Zivilstandsregister (Art. 42 ZGB)

2. Aus dem Familienrecht
a) Zustimmung zur Eheschliessung einer entmündigten Person (Art. 94 Abs. 2 ZGB)
b) Anweisung an die Schuldner zur Zahlung an die berechtigte Person (Art. 132 ZGB)
c) Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten, Ermächtigung eines Ehegatten zum Verkauf oder zur Kündigung der Familienwohnung oder zur anderweitigen Beschränkung der Rechte an den Wohnräumen der Familie sowie Verpflichtungen eines Ehegatten zur Auskunft (Art. 166, 169 und 170 ZGB)
d) Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172-180 ZGB)
e) Anordnung der Gütertrennung und Wiederherstellung des früheren Güterstandes (Art. 185-187, 189-191 ZGB)

f) Anordnung des Inventars (Art. 195a ZGB)
g) Einräumung von Zahlungsfristen (Art. 203, 218, 235 und 250 ZGB, Art. 11 SchlTZGB)
h) Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft (Art. 230 ZGB)
i) Anweisung an die Schuldner zur Zahlung an den gesetzlichen Vertreter des Kindes (Art. 291 ZGB)
k) Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge an die Kinder (Art. 292 ZGB)
l) Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften eines Unmündigen oder Entmündigten (Art. 410 ZGB).

3. Aus dem Erbrecht
a) (aufgehoben)
b) Entgegennahme der von Zeugen übermittelten mündlichen letztwilligen Verfügung sowie deren Protokollierung (Art. 507 ZGB)
c) Aufsicht über den Willensvollstrecker (Art. 517 und 518 ZGB)
d) Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und erforderliche Anordnungen (Art. 570 und 574-576 ZGB)
e) Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580 ZGB)
f) Sicherstellung der Ansprüche von Miterben bei Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers (Art. 585 Abs. 2 ZGB)
g) Aufforderung zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft und Einräumung einer weiteren Frist (Art. 587 ZGB)
h) Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 593 und 594 ZGB) und Feststellung der Überschuldung (Art. 597 ZGB)
i) Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB)
k) Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 ZGB)
l) Beauftragung der Schätzungskommission mit der Feststellung des Anrechnungswertes von Liegenschaften oder von landwirtschaftlichen Gewerben vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 618 und 620 ZGB)

4. Aus dem Sachenrecht
a) Massnahmen zur Erhaltung der Sache bei Miteigentum (Art. 647 ZGB)
b) Eintragung von Grundeigentum bei ausserordentlicher Ersitzung (Art. 662 ZGB)
c) Festlegung einer ungewissen Grenze (Art. 669 ZGB)
d) Bewilligung der Durchleitung und Verlegung von Brunnen, Röhren, Leitungen und dgl. durch ein fremdes Grundstück (Art. 691-693 ZGB)
e) Verbot des Betretens von Wald und Weide (Art. 699 ZGB)
f) Einsprachen gegen die Verfügung über ein Stockwerk (Art. 712c ZGB) sowie die Ernennung der Abberufung des Verwalters bei Stockwerkeigentum (Art. 712q und 712r ZGB)
g) Vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechtes, Beurteilung hinreichender Sicherheit und Hinterlegung der Forderungssumme (Art. 839 ZGB) sowie entsprechende Anordnungen beim Stockwerkeigentum und Baurecht (Art. 712i und 779k ZGB)

h) Fristansetzung zur Sicherstellung bei Nutzniessung, Entzug des Besitzes und Anordnung des Inventars (Art. 760, 762 und 763 ZGB)
i) Anordnung der Liquidation des Nutzniessungsvermögens und der Abtretung von Nutzniessungsforderungen (Art. 766 und 775 ZGB)
k) Massnahmen zur Sicherung des Grundpfandgläubigers (Art. 808 Abs. 1 und 2, Art. 809-811 ZGB)
l) Ordnung der Pfandrechte (Art. 833 und 852 ZGB)
m) Anordnungen über die Stellvertretung und die Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült (Art. 860 und 861 ZGB)
n) Kraftloserklärung von Grundpfandtiteln (Art. 870 und 871 ZGB)
o) Ansprüche aus Besitzesentziehung und Besitzesstörung (Art. 927 und 928 ZGB)
p) Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen und vorläufigen Eintragungen im Grundbuch (Art. 960, 961, 966 ZGB)
q) Anfechtung der Löschung und Verfügungen auf Berichtigung (Art. 976 und 977 ZGB)

5. Aus dem Partnerschaftsgesetz

a) Zustimmung zur Eintragung der Partnerschaft einer entmündigten Person (Art. 3 Abs. 2 PartG)
b) Festsetzung der Geldbeiträge an den Unterhalt sowie Anweisung an die Schuldner zur Zahlung an die berechtigte Person (Art. 13 PartG)
c) Erweiterung oder Entzug der Vertretungsbefugnis eines Partners, Ermächtigung eines Partners zum Verkauf oder zur Kündigung der gemeinsamen Wohnung oder zur anderweitigen Beschränkung der Rechte an den gemeinsamen Wohnräumen sowie Verpflichtungen eines Partners zur Auskunft (Art. 14-16 PartG)
d) Massnahmen bei der Aufhebung des Zusammenlebens (Art. 17 PartG)
e) Anordnung des Inventars (Art. 20 PartG)
f) Beschränkung der Verfügungsbefugnis eines Partners (Art. 22 PartG)
g) Einräumung von Zahlungsfristen (Art. 23 PartG)
h) Zuweisung von Miteigentum (Art. 24 PartG)
i) Aufhebung des Vermögensvertrages (Art. 25 Abs. 4 PartG)

[2] Der Einzelrichter entscheidet im beschleunigten Verfahren über:

a) Ungültigkeits-, Scheidungs-, Trennungs- und Abänderungsklagen sowie gemeinsame Trennungs- und Scheidungsbegehren (Art. 106, 111 bis 117 und 129 ZGB), ferner verfahrensleitend über vorsorgliche Massnahmen (Art. 137 Abs. 2 ZGB);
b) Unterhalts- und Unterstützungsklagen sowie verfahrensleitend über vorsorgliche Massnahmen (Art. 279, 281 und 329 ZGB);
c) Abänderungen des Unterhaltsbeitrages bzw. der Unterhaltspflicht (Art. 286 und 329 ZGB);
d) Ungültigkeits- und Auflösungsklagen sowie gemeinsame Auflösungsbegehren (Art. 9, 10, 29-35 PartG), ferner verfahrensleitend über vorsorgliche Massnahmen.

§ 2 II. Übrige richterliche Instanzen

Wo das Zivilgesetzbuch dem Richter eine Entscheidung zuweist oder wo eine solche notwendig wird, beurteilen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften der Gerichtsordnung und der Zivilprozessordnung, soweit durch dieses Gesetz oder andere Erlasse keine andere Regelung getroffen wird.

2. Abschnitt: Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden

§ 3 [5] I. Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident ist aufgrund des Zivilgesetzbuches zuständig in folgenden Fällen:
a) (aufgehoben)
b) Anordnung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 721 ZGB)
c) Überwachung der Auslosung bei Anleihenstiteln (Art. 882 ZGB)

§ 4 [6] II. Vormundschaftsbehörde

[1] Die Vormundschaftsbehörde besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, die der Gemeinderat aus seiner Mitte wählt.
[2] Die Zuständigkeiten der Vormundschaftsbehörde richten sich nach folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes:
a) Eltern- und Kindesrecht (§ 24)
b) Vormundschaftsrecht (§ 28)
c) Fürsorgerische Freiheitsentziehung (§ 36a)
d) Erbrecht (§ 38, § 40 und § 49)

§ 5 [7] III. Gemeinderat

Der Gemeinderat ist aufgrund des Zivilgesetzbuches zuständig in folgenden Fällen:
a) Aufsicht über die Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach ausschliesslich der Gemeinde angehören (Art. 84 Abs. 1 ZGB)
b) (aufgehoben)
c) (aufgehoben)
d) Erhebung der Klage auf Anfechtung der Anerkennung (Art. 260a Abs. 1 und 259 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB)
e) als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess (Art. 261 Abs. 2 ZGB)
f) Anfechtung der Adoption (Art. 269a Abs. 1 ZGB)
g) amtliches Begehren um Verschollenerklärung (Art. 550 ZGB)

§ 6 [8] IV. Departement des Regierungsrates

[1] Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für folgende Fälle:

a) Namensänderung (Art. 30 ZGB)
b) Erhebung der Eheungültigkeitsklage (Art. 106 Abs. 1 ZGB)
c) Erhebung der Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 Abs. 2 PartG).

[2] Es ist Zentrale Behörde nach Art. 3 Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutze des Kindes bei internationalen Adoptionen vom 22. Juni 2001 (BG-HAÜ)[9] und überdies zuständig in folgenden Fällen:
a) Aussprechung der Adoption (Art. 268 Abs. 1 ZGB)
b) Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern zwecks späterer Adoption sowie Aufsicht über diese Pflegeverhältnisse (Art. 316 Abs. 1[bis] ZGB)
c) beratende Unterstützung der Adoptierten bei Nachforschungen über die Personalien ihrer leiblichen Eltern (Art. 268c ZGB)

§ 7 [10] V. Regierungsrat

[1] Der Regierungsrat ist vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 361 ZGB) und beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde.
[2] Der Regierungsrat ist zuständig, wo das Zivilgesetzbuch ihm unmittelbar oder als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde Aufgaben zuweist. Von ihm sowie dem Departement zu erbringende Dienstleistungen kann er vertraglich anderen Kantonen, Organisationen oder Privatpersonen übertragen.
[3] Er ist überdies in folgenden Fällen zuständig:
a) Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken (Art. 78 ZGB)
d) Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Annahme von Viehverpfändung (Art. 885 ZGB)

§ 8 [11] VI. Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht beurteilt:
a) Beschwerden gegen die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, gegen die Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung von Entlassungsgesuchen (Art. 397d ZGB)
b) Haftungsklagen gegen den Kanton im Sinne von Art. 46 ZGB, 429a ZGB und 955 ZGB.

§ 8a [12] VII. Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist zuständig:
a) Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 84 Abs. 1 ZGB)
b) Abänderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung (Art. 85, 86 Abs. 1, 86a und 86b ZGB)

II. Titel:

Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

a) Öffentliche Beurkundung

§ 9 [13] I. Begriff und Gegenstand

Öffentliche Beurkundung ist die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine gemäss § 10 dazu befugte Person, in der vorgeschriebenen Form und dem dafür vorgesehenen Verfahren. Darunter fallen die Beurkundung individueller Erklärungen, die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen sowie die Beurkundung bestehender Tatsachen.

§ 10 [14] II. Zuständigkeit

Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:
a) der Notar, wobei für die Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechtean schwyzerischen Grundstücken die eingesetzten Amtsnotare des Kreises ausschliesslich zuständig sind, in welchem das Grundstück ganz oder der grösste Teil desselben liegt;
b) die im Kanton Schwyz wohnhaften und beim Kantonsgericht als Urkundspersonen registrierten Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatents und des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare für alle Rechtsgeschäfte, die nicht gemäss Buchst. a den Notaren vorbehalten sind, wobei der Regierungsrat für die Anerkennung ausserkantonaler Patente Gegenrechtserklärungen abgeben kann;
c) Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter für öffentliche letztwillige Verfügungen.

b) Amtliche Beglaubigung

§ 11 [15] I. Begriff

Die amtliche Beglaubigung besteht in der Bescheinigung der Beglaubigungsperson über die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens, die Übereinstimmung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer andern Wiedergabe mit dem vorgelegten Schriftstück sowie die korrekte Vornahme einer Übersetzung.

§ 12 [16] II. Zuständigkeit

Für die Vornahme von Beglaubigungen sind die Urkundspersonen gemäss § 10, der Staatsschreiber und die vom Regierungsrat bezeichneten Mitarbeiter der Staatskanzlei, der Staatsarchivar, die Gerichtsschreiber der schwyzerischen Gerichte sowie die Untersuchungsrichter zuständig.

c) Gemeinsame Vorschriften für Beurkundung und Beglaubigung

§ 13 I. Aufsicht

[1] Personen mit der Befähigung der Beurkundung und Beglaubigung stehen bezüglich dieser Tätigkeit unter der Aufsicht des Kantonsgerichtes.
[2] Der Kantonsrat ordnet das Verfahren.

§ 14 [17] II. Ausstand

Urkunds- und Beglaubigungspersonen treten in den Ausstand, wenn ein Ausschlussgrund gemäss den Bestimmungen der Gerichtsordnung, ausgenommen § 52 Abs. 1 Bst. a für Verwandte 4. Grades, Bst. d und Abs. 2, vorliegt. Für die Beurkundung von Grundstückgeschäften gelten auch die Ablehnungsgründe gemäss § 53 der Gerichtsordnung.

§ 15 [18]

d) Veröffentlichung

§ 16 Publikationsorgan

[1] Im Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt.
[2] Der Gemeinderat bestimmt Art und Umfang der ortsüblichen Veröffentlichungen.

2. Abschnitt: Personenrecht

§ 17 [19] I. Zivilstandswesen

Der Regierungsrat ordnet das Zivilstandswesen.

§ 18 II. Juristische Personen nach kantonalem Recht
1. Bestand

Bestehende Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB sind Genossenschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes.

§ 19 2. Statuten

[1] Die Statuten dieser Genossenschaften müssen Bestimmungen enthalten über:
a) Name und Sitz
b) Zweck
c) Mitgliedschaft
d) Organe und Vertretung
e) Mittel und Haftung
[2] Die Änderung der Statuten unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 20 [20] 3. Anfechtung von Beschlüssen

Jedes Mitglied kann Beschlüsse der Genossenversammlung, die Gesetze oder Statuten verletzen oder ein wohlerworbenes Recht aufheben oder beeinträchtigen, innert zehn Tagen seit der Beschlussfassung nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege beim Verwaltungsgericht anfechten.

§ 21 4. Subsidiäres Recht

Enthalten dieses Gesetz oder die Statuten keine Regel, so ist das Gemeindeorganisationsgesetz sinngemäss anzuwenden.

§ 22 III. Stiftungsaufsicht

Der Regierungsrat ordnet die Stiftungsaufsicht.

3. Abschnitt: Familienrecht

a) Eherecht [21]

§ 22a [22] I. Kinder

[1] Die Vormundschaftsbehörde bezeichnet auf Anordnung des Gerichtes zur Vertretung der Kinder im Prozess einen Beistand.
[2] Für die Vertretungskosten kann eine Entschädigung zugesprochen werden.

§ 22b [23] II. Inkassohilfe

[1] Die Fürsorgebehörde am Wohnsitz der berechtigten Person leistet auf Gesuch hin der berechtigten Person bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich Inkassohilfe (Art. 131 ZGB).
[2] Die Gemeinden können diese Aufgabe gemeinsam durchführen oder geeigneten privaten Stellen übertragen.

§ 23 [24] III. Ehe- und Familienberatungsstellen

Die Ehe- und Familienberatung wird den besonderen Spezialdiensten gemäss § 13 des Gesetzes über die Sozialhilfe übertragen.

b) Eltern- und Kindesrecht

§ 24 [25] I. Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde

[1] Die Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde ist zuständig, wo ihr das Zivilgesetzbuch eine Aufgabe zuweist.
[2] Die Vormundschaftsbehörde ist insbesondere in folgenden Fällen zuständig:
a) Entgegennahme der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes zur Adoption sowie des Widerrufs einer Zustimmung (Art. 265a und b ZGB)
b) Entscheid bei fehlender Zustimmung eines Elternteiles zur Adoption (Art. 265d ZGB)
c) Anordnung über den persönlichen Verkehr (Art. 275 Abs. 1 ZGB)
d) Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 287 Abs. 1 ZGB)
e) Massnahmen bei unverheirateten Eltern (Art. 298 Abs. 2 und 298a ZGB)
f) geeignete Massnahmen zum Kindesschutz (Art. 307 und 315b Abs. 2 ZGB)
g) Bestellung oder Aufhebung einer Beistandschaft (Art. 308 und 309 ZGB)
h) Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB)
i) Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Sorge (Art. 312 und 313 ZGB)
k) Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern ohne Adoptionsabsicht sowie Aufsicht über diese Pflegeverhältnisse (Art. 316 ZGB)
l) Verwaltung über das Kindesvermögen (Art. 318-325 ZGB)
m) Vorkehren betreffend geisteskranke oder geistesschwache Hausgenossen (Art. 333 ZGB)

§ 25 II. Verfahren
1. Einschreiten von Amtes wegen

Die Vormundschaftsbehörde schreitet in den Fällen von Art. 307-310, 324 und 325 ZGB von Amtes wegen ein.

§ 26 2. Anzeigerecht und Anzeigepflicht

[1] Anzeigeberechtigt ist jedermann.
[2] Behördemitglieder, Beamte und Lehrer, die in Ausübung ihres Berufes von Pflichtwidrigkeiten Kenntnis erhalten, sind zur Anzeige verpflichtet.

c) Vormundschaftsordnung

§ 27 I. Behörden
1. Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig in Entmündigungs- und Vormundschaftssachen.

§ 28 [26] 2. Aufgaben

Die Vormundschaftsbehörde ist insbesondere zuständig zur:
a) Bestellung des Vormundes (Art. 298 Abs. 2 ZGB)
b) Anordnung der Vormundschaft (Art. 368-372 ZGB)
c) Bestellung und Aufhebung der Beistandschaft und Beiratschaft (Art. 392 ff und 439 ZGB)
d) Aufhebung der Vormundschaft (Art. 433 ZGB)

§ 29 II. Der Vormund
1. Bestellung

[1] Die Vormundschaftsbehörde wählt den Vormund (Art. 379 ZGB).
[2] Der Gemeinderat kann die Amtsvormundschaft einführen oder die Gemeinde einer regionalen Amtsvormundschaft anschliessen.

§ 30 2. Entschädigung

[1] Vormund, Beirat und Beistand haben Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten ausgerichtet und von der Vormundschaftsbehörde festgelegt wird. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Mühe der Verwaltung und dem Ertrag des Vermögens.
[2] Ist kein Vermögen vorhanden, kann die Gemeinde eine von der Vormundschaftsbehörde festzusetzende angemessene Entschädigung ausrichten.

§ 31 3. Rechnungsablage

[1] Die Vormundschaftsbehörde lässt sich alle zwei Jahre und ausserordentlicherweise so oft es nötig ist Rechnung über die Vermögensverwaltung ablegen.
[2] Der Vormund kann zur Rechnungsablage vorgeladen werden.
[3] Wird die Rechnung nicht fristgemäss erstellt, ist dem Vormund eine Nachfrist anzusetzen mit der Androhung, dass bei weiterer Säumnis die Rechnung auf seine Kosten durch einen Sachverständigen erstellt wird.

§ 32 4. Vormundschaftsrechnung

[1] Die Vormundschaftsrechnung soll die Einnahmen und Ausgaben spezifiziert enthalten und, soweit möglich, mit den Belegen zu den Rechnungsposten begleitet sein.

[2] Der Rechnung ist eine Bilanz auf den Tag des Rechnungsabschlusses beizufügen.
[3] Der Vormund hat Rechnung und Bilanz zu unterzeichnen.

§ 33 5. Berichterstattung

[1] Der Vormund hat der Vormundschaftsbehörde alle zwei Jahre oder auf besonderes Verlangen hin einen schriftlichen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erstatten.
[2] Der Vormund kann zur mündlichen Berichterstattung vorgeladen werden.

§ 34 III. Vermögensverwaltung
1. Aufbewahrung von Wertsachen

Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen, an einem sicheren und feuerfesten Ort, in der Regel auf einer Bank, aufzubewahren und alle zwei Jahre zu prüfen.

§ 35 2. Versteigerung

Für die Versteigerung von beweglichen Sachen (Art. 400 ZGB) und von Grundstücken gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (Art. 229 ff.) sowie der kantonalen Einführungsverordnung zum Obligationenrecht.

§ 36 IV. Verantwortlichkeit

Für Schaden, den ein Vormund, ein Beistand, ein Beirat oder Mitglieder der Vormundschaftsbehörde rechtswidrig verursachen, haftet zunächst die beteiligte Gemeinde, erst nach dieser der Kanton.

d) Fürsorgerische Freiheitsentziehung[27]

§ 36a[28] Zuständigkeit:
1. Zur Anordnung im allgemeinen

[1] Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 310 in Verbindung mit Art. 314a, Art. 397a Abs. 1, Art. 405a ZGB).
[2] Über die Anstaltseinweisung einer psychisch kranken Person entscheidet die Vormundschaftsbehörde unter Beizug eines Arztes (Art. 397e Ziffer 5 ZGB).

§ 36b[29] 2. Bei Gefahr im Verzuge

[1] Liegt Gefahr im Verzuge, ist jeder in der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Arzt befugt, die fürsorgerische Freiheitsentziehung anzuordnen (Art. 314a Abs. 3, Art. 397b Abs. 2 ZGB).

[2] Dauert eine vom Arzt angeordnete Freiheitsentziehung voraussichtlich länger als 20 Tage, hat die Anstaltsleitung die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, die unverzüglich über die Weiterführung oder Aufhebung der Massnahme entscheidet.
[3] Der Arzt, der eine fürsorgerische Freiheitsentziehung anordnet, benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn die eingewiesene Person entmündigt ist oder für eine mündige Person weitere vormundschaftliche Massnahmen zu treffen sind (Art. 397c ZGB).

§ 36c [30] 3. Zur Entlassung

[1] Hat die Vormundschaftsbehörde die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt angeordnet, entscheidet sie auch über die Entlassung (Art. 397b Abs. 3 ZGB). Sie zieht einen Bericht der Anstaltsleitung bei.
[2] Ist die Anstaltseinweisung durch einen Arzt angeordnet worden, verfügt die Anstaltsleitung die Entlassung, sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt (Art. 397b Abs. 3 in Verbindung mit Art. 397a Abs. 3 ZGB).

4. Abschnitt: Erbrecht

a) Gesetzliche Erben

§ 37 Erbrecht des Gemeinwesens

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft unter Vorbehalt der in Art. 466 ZGB erwähnten Nutzniessungsrechte an die Gemeinde seines letzten schwyzerischen Wohnsitzes.

b) Erbgang

§ 38 I. Sicherung des Erbganges
1. Siegelung und Inventar
a) Fälle

[1] Die Vormundschaftsbehörde trifft die zur Sicherung des Erbganges erforderlichen Massnahmen (Art. 490, 546 Abs. 3, 548 Abs. 1 und 551-559 ZGB).
[2] Sie ordnet die Siegelung an, wenn sie diese als notwendig erachtet oder wenn ein Erbe sie verlangt.

§ 39 b) Verfahren

[1] Das Zivilstandsamt gibt der Vormundschaftsbehörde den Hinschied einer Person sofort bekannt.
[2] Zusammen mit dem Schreiber nimmt ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde das Inventar auf.

[3] Das Inventar enthält ein möglichst genaues Verzeichnis des Erbschaftsvermögens.
[4] Der Regierungsrat ordnet das Verfahren zur Sicherung des Erbganges.

§ 40 2. Verfügung von Todes wegen und Eheverträge
a) Hinterlegung

[1] Die Vormundschaftsbehörde ist die Hinterlegungsstelle für Verfügungen von Todes wegen (Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB).
[2] Sie registriert die eingereichten Verfügungen von Todes wegen und bewahrt sie an einem sicheren Orte auf.

§ 41 b) Eröffnung

[1] Die Vormundschaftsbehörde eröffnet die eingereichten Verfügungen von Todes wegen und die Eheverträge.
[2] Sie teilt dem Willensvollstrecker den Auftrag mit.

§ 42 II. Öffentliches Inventar
1. Zuständigkeit

Der Einzelrichter beauftragt mit der Errichtung des öffentlichen Inventars den Notar (Art. 580-584 ZGB).

§ 43 2. Verfahren

[1] Der Notar hat sich von der Vormundschaftsbehörde die Erbschaft mit der amtlichen Inventaraufnahme, soweit diese bereits vorliegt, übergeben zu lassen und das öffentliche Inventar binnen 60 Tagen nach Erteilung des Auftrages zustandezubringen.
[2] Liegt die amtliche Inventaraufnahme nicht vor, hat der Notar bei ihr mitzuwirken.

§ 44 3. Verwaltung der Erbschaft

[1] Der Notar verwaltet die Erbschaft, bis sich die Erben gemäss Art. 588 ZGB erklärt haben.
[2] Geld, Wertpapiere und andere Gegenstände, die leicht entwendet werden können, sind nach ihrer Aufzeichnung sicher zu verwahren.
[3] Inventarstücke, deren Aufbewahrung unverhältnismässige Kosten verursacht oder sie Schaden nehmen lässt, können öffentlich versteigert werden. Rasch verderbliche Waren können auch freihändig verkauft werden.
[4] Erweist sich die Fortsetzung eines Gewerbes als wünschbar, so trifft der Notar die hiefür notwendigen Massnahmen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Einzelrichter (Art. 585 ZGB).

§ 45 4. Rechnungsruf

[1] Der Notar erlässt den Rechnungsruf (Art. 582 ZGB).
[2] Der Rechnungsruf ist im Amtsblatt und am Wohnsitz des Erblassers zu veröffentlichen. Wo es notwendig erscheint, kann der Notar die Veröffentlichung in weiteren Publikationsorganen anordnen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können.

§ 46 5. Abschluss des Verfahrens

[1] Der Notar übergibt das Inventar mit dem Schlussbericht dem Einzelrichter.
[2] Der Einzelrichter trifft die weiteren vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen (Art. 587 Abs. 1 und 2 ZGB).

§ 47 6. Andere Fälle

Fällt die Erbschaft an das Gemeinwesen (Art. 592 ZGB), finden die Bestimmungen über das öffentliche Inventar sinngemäss Anwendung.

§ 48 III. Amtliche Liquidation

Der Einzelrichter beauftragt den Notar mit der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB).

§ 49 IV. Teilung der Erbschaft
1. Vormundschaftsbehörde

[1] Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig in folgenden Fällen:
a) Mitwirkung bei der Teilung anstelle eines Erben auf Verlangen seines Gläubigers (Art. 609 ZGB),
b) Losbildung (Art. 611 ZGB),
c) Anordnung der Versteigerung (Art. 612 Abs. 3 ZGB),
d) Entscheid über Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände (Art. 613 Abs. 3 ZGB).

[2] Für die Versteigerung gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Einführungsverordnung zum Obligationenrecht.

§ 50 2. Güterschätzungskommission

[1] Die kantonale Güterschätzungskommission setzt im Streitfall den Anrechnungswert von Grundstücken gemäss Art. 618 ZGB fest. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten der Erbmasse.
[2] Der Schätzungsentscheid kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 51 3. Verfahren

Über die Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 621, 621^{quater}, 625 und 625bis ZGB) entscheidet der Richter im ordentlichen Verfahren.

5. Abschnitt: Sachenrecht

a) Nachbarrecht

§ 52 I. Geländeveränderungen
1. Allgemeines

Wer im Bereich der Grenze Geländeveränderungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch geeignete Massnahmen zu schützen.

§ 53 2. Abgrabungen

[1] Bei Abgrabungen beträgt der Grenzabstand mindestens einen halben Meter.
[2] Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Materialien beträgt der Grenzabstand wenigstens drei Meter.

§ 54 3. Aufschüttungen

[1] Aufschüttungen von Erdreich, Steinen und dergleichen dürfen mit dem Fusspunkt bis einen halben Meter an die Grenze gesetzt werden.
[2] Übersteigt die Scheitelhöhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand einen Viertel dieser Höhe.

§ 55 4. Stützmauern

[1] Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden, wenn sie 1.20 m nicht übersteigt. Höhere Stützmauern bis 2.50 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.
[2] Übersteigt die Höhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand die Hälfte dieser Höhe.

§ 56 II. Einfriedungen
1. Erstellung und Unterhalt

[1] Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes eine Einfriedung nötig macht, hat sie zu erstellen und zu unterhalten.
[2] Trifft dies für beide aneinandergrenzenden Grundstücke zu, so haben deren Eigentümer die Einfriedungen (Zäune, Mauern und dergleichen) längs der gemeinsamen Grenze je hälftig zu erstellen und zu unterhalten.
[3] Grünhecken sind alljährlich zurückzuschneiden.

§ 57 2. Abstände

[1] Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden.
[2] Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1.20 m bis 2 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.
[3] Für höhere Einfriedungen gilt der Grenzabstand des kantonalen Baugesetzes.

§ 58 3. Gefährliche Einfriedungen

Gefährliche Einfriedungen sind verboten.

§ 59 III. Bepflanzungen

[1] Der Grenzabstand, gemessen von der Mitte des Baumstammes waagrecht zur Grenze, beträgt:
a) bei hochstämmigen Bäumen, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie bei Nuss- und Kastanienbäumen 5 Meter;
b) bei Hochstamm-Obstbäumen 4 Meter;
c) bei Niederstamm-Obstbäumen 2 Meter;
d) bei Zwergbäumen und Sträuchern bis 3 m Höhe sowie bei Reben einen halben Meter.
[2] Ist das Nachbargrundstück Wald, beträgt der Grenzabstand 1 Meter.

§ 60 IV. Anspruch des Nachbarn

[1] Der Nachbar kann die Entfernung von Geländeveränderungen, Einfriedungen und Pflanzen verlangen, welche den Mindestabstand von der Grenze nicht einhalten.
[2] Dieser Anspruch geht innert zwei Jahren, seitdem der Nachbar von der Abstandsverletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innert zehn Jahren seit Eintritt der Verletzung, unter.

§ 61 V. Recht zum Benützen des nachbarlichen Grundstückes

[1] Wer bauliche Vorkehren an der Grenze treffen, Mauern oder Gebäude reinigen oder Grünhecken zurückschneiden will, darf nach vorausgegangener Mitteilung das Grundstück des Nachbarn in möglichst schonender Weise betreten und benützen.
[2] Ein allfälliger Schaden ist dem Nachbar voll zu ersetzen.

b) Inhalt der einzelnen Dienstbarkeiten

§ 62 I. Fussweg

[1] Das Fusswegrecht berechtigt, über den Weg zu gehen, nicht aber zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.
[2] Die Breite des Fussweges beträgt 90 cm.

§ 63 II. Viehfahrweg

[1] Das beschränkte Viehfahrwegrecht berechtigt, gefangenes Vieh über den Weg zu führen, zu gehen und zu reiten.
[2] Das unbeschränkte Viehfahrwegrecht berechtigt überdies, ungefangenes Vieh zu treiben.
[3] Die Breite des Viehfahrweges beträgt zwei Meter.

§ 64 III. Fahrweg

[1] Das Fahrwegrecht berechtigt, über den Weg zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben und zu reiten.
[2] Die Breite des Fahrweges beträgt 2.70 m.

§ 65 IV. Winterweg

Das Winterwegrecht berechtigt, über das dienende Grundstück von Martini bis 15. März zu gehen, Vieh zu treiben und mit Schlitten zu fahren.

§ 66 V. Reistweg

Das Reistwegrecht gestattet das Reisten von Holz von Martini bis Mitte März.

c) Natur- und Heimatschutz

§ 67 Zuständigkeit

Der Kantonsrat erlässt auf dem Verordnungsweg Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern.

d) Bodenverbesserungen

§ 68 Grundsätze

[1] Zur Durchführung von Bodenverbesserungen innerhalb und ausserhalb des Baugebietes, wie Weg- und Strassenanlagen, Trinkwasserversorgungen, Güterzusammenlegungen, Alpverbesserungen, Entwässerungen usw., können die beteiligten Grundeigentümer eine Flurgenossenschaft bilden.
[2] Können Bodenverbesserungen nur gemeinschaftlich in zweckmässiger Weise durchgeführt und unterhalten werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des einbezogenen Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.
[3] Im Übrigen ordnet der Kantonsrat das Verfahren.

e) Wasserrecht

§ 69 I. Private Gewässer

Soweit sie das Wasserrechtsgesetz nicht als öffentlich erklärt, sind Quellen und Bäche private Gewässer.

§ 70 II. Nutzung

[1] Wer private Gewässer nutzt, hat auf die benachbarten Grundstücke Rücksicht zu nehmen.
[2] Der Benützer hat namentlich Rückstau, künstlichen Entzug, Zuleitung oder Verunreinigung zu unterlassen.

§ 71 III. Wassermangel

Wassermangel trifft zuerst die jüngste oder, wenn das Alter nicht feststeht, die unterste Anlage.

f) Bergregal und Untergrund [31]

§ 72 [32] Hoheit

[1] Die Verfügung über Bodenschätze, insbesondere über die Vorkommen von Erzen, Kohle, Erdgas und anderen Kohlenwasserstoffen sowie über Salzlagerstätten steht dem Kanton als Regal zu.
[2] Der Untergrund steht unter der Hoheit des Kantons. Privatrechte bleiben vorbehalten.
[3] Der Kantonsrat kann die Verwaltung des Bergregals und des Untergrundes näher ordnen.

g) Grundpfandrecht

§ 73 I. Üblicher Zinstag

Üblicher Zinstag ist der 11. November (St. Martinstag).

§ 74 II. Amtliche Schätzung
1. Allgemeines

[1] Die amtliche Schätzung des Grundstückes ist für die Errichtung einer Gült obligatorisch (Art. 848 ZGB), für die Errichtung eines Schuldbriefes fakultativ (Art. 843 ZGB).
[2] Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für landwirtschaftliche Grundstücke.

§ 75 2. Schätzungsorgan

Schätzungsorgan ist die kantonale Güterschätzungskommission.

§ 76 3. Mitteilung und Kosten

[1] Die Schätzungskommission teilt dem Notariat die Schätzung mit.
[2] Die Kosten des Verfahrens trägt der Grundeigentümer.

§ 77 III. Versicherung

[1] Die Gebäude und andere Anlagen des Hochbaus sind bei einer gemäss Versicherungsaufsicht zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsgesellschaft wertgerecht gegen Feuer- und versicherbare Elementarschäden zu versichern.
[2] Der Kantonsrat erlässt darüber eine Verordnung. Darin hat er den Regierungsrat zu ermächtigen, mit den im Kanton arbeitenden Versicherungsgesellschaften entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

§ 77a [33] IV. Gesetzliche Grundpfandrechte

[1] Gesetzliche Pfandrechte bedürfen zu ihrer Entstehung keiner Eintragung im Grundbuch. Sie erlöschen jedoch, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Fälligkeit der Forderung eingetragen werden.
[2] Die gesetzlichen Pfandrechte entstehen mit der Forderung, deren Sicherung sie dienen. Sie gehen allen übrigen Pfandrechten vor und stehen untereinander im gleichen Rang.
[3] Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen betreffend Entstehung und Erlöschen.

h) Fahrnispfandrecht

§ 78 Viehverpfändung

[1] Der Regierungsrat erteilt die Ermächtigung zur Annahme von Viehverpfändungen (Art. 885 ZGB).
[2] Das Betreibungsamt am Ort der Pfandsache führt das Verschreibungsprotokoll.

i) Grundbuch

§ 79 [34] I. Allgemeines

[1] Das Grundbuch wird nach politischen Gemeinden angelegt.
[2] Der Notar ist der Grundbuchverwalter.

[3] Das Grundbuch kann mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt werden. Die Kosten für die Einführung und den Betrieb des EDV-Grundbuches tragen die Bezirke nach verhältnismässigen Anteilen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 80 II. Aufnahme des öffentlichen Gutes

[1] Das allgemeine öffentliche Gut ist entweder Eigentum des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde und muss als solches in das Grundbuch aufgenommen werden.
[2] Der Kantonsrat ordnet das Verfahren.

§ 81 III. Notariatskreise

[1] Der Kanton ist in sieben Notariatskreise eingeteilt.
[2] Die einzelnen Kreise umfassen das Gebiet folgender Gemeinden:

Kreis 1:	Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Muotathal, Oberiberg, Unteriberg, Morschach, Alpthal, Illgau und Riemenstalden
Kreis 2:	Gemeinden Arth, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz und Steinerberg
Kreis 3:	Bezirk Gersau
Kreis 4:	Bezirk Küssnacht
Kreis 5:	Bezirk Einsiedeln
Kreis 6:	Bezirk Höfe
Kreis 7:	Bezirk March

[3] Der Kantonsrat kann die Einteilung der Notariatskreise ändern oder neue Kreise errichten.

§ 82 [35] IV. Notar

[1] Als Notar ist wählbar, wer das schwyzerische Rechtsanwaltspatent besitzt oder die Prüfung für Notare bestanden hat. Das Kantonsgericht erlässt das Prüfungsreglement.
[2] Die Anwaltsprüfungskommission unter Zuzug des Grundbuchinspektorats prüft den Kandidaten und stellt ihm ein Wahlfähigkeitszeugnis aus.
[3] Der Bezirksrat wählt den Notar. Fehlt es an einer gesetzlichen Regelung des Bezirkes, so setzt der Bezirksrat die Art der Entlöhnung fest und regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Bezirk und Notar.

§ 83 [36] V. Stellvertretung

[1] Der zuständige Bezirksrat bezeichnet für jeden Notariatskreis einen oder mehrere Stellvertreter.
[2] Jeder Notar ist verpflichtet, die Wahl zum Stellvertreter für einen benachbarten Notariatskreis anzunehmen.
[3] Ist auch der Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Bezirksammann für besondere Fälle eine andere, als Notar wahlfähige Person.

§ 84 [37] VI. Versicherung

Der Bezirksrat hat für Schäden, die Dritte durch die Amtsausübung des Notars und seiner Hilfspersonen erleiden und für die der Bezirk einstehen muss, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 85 [38] VII. Unterzeichnung der Pfandtitel

[1] Gülten und Schuldbriefe sind vom Notar zu unterzeichnen (Art. 857 Abs. 2 ZGB).
[2] Der Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Angaben der Titel mit dem Grundbuch übereinstimmen.

§ 86 [39] VIII. Aufsicht

[1] Das Kantonsgericht übt die Fachaufsicht und der Bezirksrat die Dienstaufsicht über die Notare aus.
[2] Der Grundbuchinspektor steht unter der Fach- und Dienstaufsicht des Kantonsgerichtes. Er prüft die von den Notaren geführten Bücher und Register und erstattet dem Kantonsgericht über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht.
[3] Das Kantonsgericht erstattet im Rechenschaftsbericht dem Kantonsrat Bericht über die Tätigkeit der Notare und des Grundbuchinspektors.

III. Titel:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 87 I. Abänderungen dieses Gesetzes

Der Kantonsrat ist befugt, dieses Gesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den jeweiligen Änderungen des Bundesrechtes anzupassen.

§ 88 II. Vollzugsverordnung des Regierungsrates

[1] Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Behörde bezeichnet, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Vollzugsvorschriften.
[2] Der Regierungsrat erlässt die Gebührenordnung.

§ 89 III. Abänderung geltender Erlasse

[1] Geltende Erlasse werden gemäss Anhang, welcher Bestandteil dieses Gesetzes ist, abgeändert. [40]
[2] Der Regierungsrat passt die von ihm erlassenen Vorschriften diesem Gesetze an. [41]

§ 90 IV. Aufhebung geltenden Rechts

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
[2] Insbesondere werden aufgehoben:
a) das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Schwyz, vom 29. November 1910,[42]
b) die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Gesetz vom 29. November 1910 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, vom 9. September 1911,[43]
c) die Verordnung betreffend die Viehverpfändung, vom 26. Oktober 1911,[44]
d) die Einführungsverordnung zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoptionsrecht und Kindesverhältnis), vom 2. Dezember 1977.[45]

§ 91 V. Beschränkte dingliche Rechte des bisherigen Privatrechtes
1. Zehnten, Grundzinse und Grunddienstbarkeiten

[1] Zehnten und Grundzinse des kantonalen Privatrechtes bleiben bis zu ihrer Ablösung in Kraft.
[2] Die Ablösung richtet sich nach den Bestimmungen über die Grundlast.
[3] Der Kantonsrat regelt die Ablösung der Grunddienstbarkeiten alten Rechts (§ 21 der Kantonsverfassung).

§ 92 2. Grundpfandrechte

[1] Grundversicherungen des kantonalen Privatrechtes, wie Versicherungen (Obligationen), Gülten und Schuldbriefe, Kautionsurkunden, Widerlagsbriefe, Ausrichtungs- oder Auskaufbriefe und Kaufschuldbriefe sind der Gült des neuen Rechtes gleichgestellt.
[2] Der Kreditschein des kantonalen Privatrechtes ist der Grundpfandverschreibung gleichgestellt.

§ 93 VI. Grundbuchrecht

[1] Die bisherige Grundbuchordnung ist unter Vorbehalt von Art. 44 Abs. 1 Schlusstitel ZGB dem neuen Grundbuch gleichgestellt.
[2] Das Konzeptprotokoll und das Handänderungsprotokoll für die Handänderungen und das Konzeptprotokoll sowie das Hypothekenprotokoll für das Hypothekarwesen der bisherigen Grundbuchordnung sind dem Tagebuch des neuen Rechtes gleichgestellt, ebenso das bisherige Grundbuch für die Handänderungen und für das Hypothekarwesen dem Hauptbuch des neuen Rechtes.

§ 94 [46] VII. Eidgenössisches Grundbuch

Mit der Einführung des Eidgenössischen Grundbuches in einer Gemeinde treten die in den §§ 91-93 enthaltenen Übergangsbestimmungen ausser Kraft.

§ 95 [47] VIII. Güterrechtsregister

Das Güterrechtsregister wird beim Handelsregisteramt aufbewahrt.

§ 96 [48] IX. Verfahrensregelung

[1] Die nach bisherigem Recht zuständigen Instanzen führen jene Verfahren zu Ende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei ihnen rechtshängig sind. Vorbehalten bleiben erstinstanzlich hängige Ungültigkeits-, Scheidungs- und Trennungsverfahren, die formlos und von Amtes wegen an die zuständige Instanz überwiesen werden; den Parteien wird Frist angesetzt, um neue Anträge, Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.
[2] Verfügungen und Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden, können an die nach neuem Recht zuständigen Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden.

§ 97 [49] X. Volksabstimmung, Inkraftsetzung

[1] Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.
[2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten und Genehmigung durch den Bundesrat [50] in die Gesetzsammlung aufgenommen.
[3] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.[51]

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Mai 2000

Eine vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses von einer Urkundsperson errichtete Urkunde oder vorgenommene Beglaubigung ist gültig, wenn sie die Voraussetzungen des bisherigen oder des neuen Rechts erfüllt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. Mai 2003

[1] Die Bezirke führen gemeinsam und auf ihre Kosten, unter der Leitung des Kantons, das EDV-Grundbuch ein.
[2] Der Regierungsrat erlässt weitere Regelungen.

[1] GS 17-79 mit Änderungen vom 20. November 1980 (GS 17-272), vom 30. November 1983 (GS 17-459), vom 7. März 1985 (GS 17-538), vom 24. April 1985 (GS 17-553), vom 14. Mai 1987 (GS 17-662), vom 26. Oktober 1994 (GS 18-537), vom 26. Oktober 1994 (GS 19-10), vom 4. Februar 1998 (GS 19-372), vom 27. Oktober 1999 (GS 19-445), vom 24. Mai 2000 (GS 19-595), vom 28. Mai 2003 (GS 20-407), vom 17. Dezember 2003 (GS 20-478), vom 16. Februar 2005 (GS 21-7) und vom 22. November 2006 (Umsetzung Partnerschaftsgesetz, GS 21-98b).
[2] Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1978 mit 13 245 Ja gegen 8482 Nein (Abl 1978 1075); Änderung vom 4. Februar 1998 in der Volksabstimmung vom 1. Juli 2000 mit 18 117 Ja gegen 7100 Nein.

[3] Abs. 1 Einleitung in der Fassung vom 22. November 2006; Ziffer 1 Bst. a-c in der Fassung vom 7. März 1985, Bst. d in der Fassung vom und Bst. e aufgehoben am 27. Oktober 1999; Ziffer 2 Bst. a-l in der Fassung vom und Bst. m und n aufgehoben am 27. Oktober 1999; Ziffer 3 Bst. a aufgehoben; Ziffer 4 Bst. g in der Fassung vom 14. Mai 1987 und Ziffer 5 Bst. a – i neu eingefügt am 22. November 2006. Abs. 2 Bst . a, b und c (neu) in der Fassung vom 27. Oktober 1999 sowie Bst. d neu eingefügt am 22. November 2006..
[4] SR 211.231.
[5] Bst. a aufgehoben am 27. Oktober 1999.
[6] Abs. 2 in der Fassung vom 30. November 1983.
[7] Bst. b und c aufgehoben am 27. Oktober 1999.
[8] Fassung vom 17. Dezember 2003; Abs. 1 Bst. c neu eingefügt am 22. November 2006.
[9] SR 211.221.31.
[10] Abs. 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2003; Abs. 3 Bst. b und c aufgehoben am 16. Februar 2005.
[11] Fassung vom 27. Oktober 1999.
[12] Neu eingefügt am 16. Februar 2005.
[13] Fassung vom 24. Mai 2000.
[14] Bst. b in der Fassung vom 26. Oktober 1994; Bst. a und c in der Fassung vom 24. Mai 2000.
[15] Fassung vom 24. Mai 2000.
[16] Fassung vom 24. Mai 2000.
[17] Fassung vom 24. Mai 2000.
[18] Aufgehoben am 26. Oktober 1994.
[19] Abs. 2 aufgehoben am 27. Oktober 1999.
[20] Fassung vom 14. Mai 1987.
[21] Fassung vom 27. Oktober 1999.
[22] Neu eingefügt am 27. Oktober 1999.
[23] Neu eingefügt am 27. Oktober 1999.
[24] Fassung vom 14. Mai 1987 und Überschrift Fassung vom 27. Oktober 1999.
[25] Abs. 2 Bst. e, f und i Fassung vom 27. Oktober 1999 und Bst. k Fassung vom 17. Dezember 2003.
[26] Fassung vom 30. November 1983.
[27] Fassung vom 30. November 1983.
[28] Fassung vom 30. November 1983.
[29] Fassung vom 30. November 1983.
[30] Fassung vom 30. November 1983.
[31] Fassung vom 4. Februar 1998.
[32] Fassung vom 4. Februar 1998; Abs. 3 neu.
[33] Neu eingefügt am 26. Oktober 1994.
[34] Abs. 3 neu eingefügt am 28. Mai 2003.
[35] Abs. 3 in der Fassung vom 24. Mai 2000.
[36] Abs. 1 in der Fassung vom 24. Mai 2000.
[37] Neu eingefügt am 24. Mai 2000.
[38] Fassung vom 26. Oktober 1994; Überschrift in der Fassung vom 24. Mai 2000.
[39] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 14. Mai 1987.
[40] In der systematischen Sammlung nicht mehr aufgeführt, sondern durch Änderung der entsprechenden Erlasse berücksichtigt.
[41] Abl 1979 741.
[42] GS 7-16.

[43] GS 7-160.
[44] GS 7-203.
[45] GS 16-871.
[46] § 94 wurde vom Bundesrat nicht genehmigt, soweit er die Ausserkraftsetzung des § 92 betrifft.
[47] § 95 neu, Fassung vom 14. Mai 1987. Bisherige §§ 95 und 96 werden zu §§ 96 und 97; ihre Randtitel VIII. und IX. zu IX. und X.
[48] § 95 neu, Fassung vom 14. Mai 1987. Bisherige §§ 95 und 96 werden zu §§ 96 und 97; ihre Randtitel VIII. und IX. zu IX. und X; Abs. 1 Fassung vom 27. Oktober 1999.
[49] § 95 neu, Fassung vom 14. Mai 1987. Bisherige §§ 95 und 96 werden zu §§ 96 und 97; ihre Randtitel VIII. und IX. zu IX. und X.
[50] Vom Bundesrat am 22. Februar 1979; Änderungen vom 24. Mai 2000 vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 11. September 2000 und vom 28. Mai 2003 am 17. Juli 2003.
[51] Am 1. September 1979 in Kraft getreten (Abl 1979 740); Änderungen vom 20. November 1980 am 1. Januar 1981 (GS 17-273), vom 30. November 1983 am 1. Januar 1984 (Abl 1984 90), vom 7. März 1985 am 1. Juli 1985 (GS 17-539), vom 24. April 1985 am 1. Januar 1987 (GS 17-554), vom 14. Mai 1987 am 1. Januar 1988 (Abl 1987 1212), vom 26. Oktober 1994 am 1. Januar 1996 (GS 18-538) bzw. am 1. November 1995 (§ 77, Abl 1995 1525), vom 27. Oktober 1999 am 1. Januar 2000 (Abl 1999 1846), vom 4. Februar 1998 am 1. Juli 2000 (Abl 2000 1002), vom 24. Mai 2000 am 1. Januar 2001 (Abl 2000 1684), vom 28. Mai 2003 am 1. August 2003 (Abl 2003 1284), vom 17. Dezember 2003 am 1. März 2004 (Abl 2004 435), vom 16. Februar 2005 am 1. Juli 2005 (Abl 2005 1675) und vom 22. November 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2007 51).